

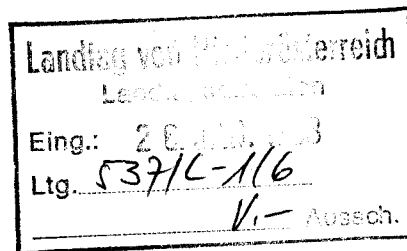
I/PABC-GV-38/3-92

26. Jan. 1993

Betrifft
Änderung des Landes- Vertragsbedienstetengesetzes,
(LVBG-Novelle 1993); Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:



Allgemeiner Teil

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden dienst- und besoldungsrechtliche Änderungen vorgenommen, die im wesentlichen folgende Ziele verfolgen:

- notwendig Anpassungen zufolge organisatorischer Änderungen bzw. Änderungen des Geldwertes (z.B. Studienbeihilfe),
- Übernahme von Änderungen im Dienstrecht der Vertragsbediensteten des Bundes in das Landesdienstrecht (Pflegefreistellung, Abfertigung, Anerkennung der Berufsausbildung "Berufskraftfahrer")

Hinsichtlich der Kostenfolgen wird auf die Ausführungen in der vorgesehenen Novelle der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL-Novelle 1993) verwiesen. Darüber hinaus wird soweit möglich und erforderlich bei den einzelnen Bestimmungen darauf eingegangen.

Besonderer Teil

Zu Art.I Z. 1 (§ 5 Abs.1):

Zufolge der DPL-Novelle 1993 werden Förster in die Verwendungsgruppe Kf eingereiht. Um die Vertragsbediensteten in die entsprechende Entlohnungsgruppe kf einzureihen, ist die Ergänzung der Tabelle erforderlich.

Zu Art. I Z. 2 (§ 14 Abs.2):

Anlässlich der Verlegung von Dienststellen im Zuge von Dezentralisierungsmaßnahmen bzw. insbesondere nach der Übersiedlung der Landesverwaltung in die Landeshauptstadt St. Pölten wird eine flexiblere Arbeitszeitregelung erforderlich sein. Durch die geplante Neuregelung wird ein gesetzlicher Rahmen geschaffen. Die Detailregelungen bleiben der erlaßmäßigen Regelung vorbehalten, wobei feste Dienstzeiten notwendig sein werden.

Zu Art. I Z. 3 (§ 23 Abs. 1):

Die für Beamte vorgesehenen Ansätze (DPL-Novelle 1993) wurden um 3,5 % erhöht. Durch die verschiedenen hohen Abzüge bei Beamten und Vertragsbediensteten ergibt sich ein annähernd gleicher Nettobezug.

Zu Art. I Z. 4 (§ 33):

Den Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe a gebührt die höhere Allgemeine Dienstzulage ab der Entlohnungsstufe 12. Mit der vorliegenden Novelle wird bei anderen Schemata diese Zulage gewährt, wenn die Höhe des Entgelts diesen Bezugsansatz erreicht bzw. überschreitet.

Zu Art. I Z. 5 (§ 39 Abs. 1):

Die Studienbeihilfe soll - ohne Berücksichtigung der Bezugshöhe - auch bei Bezug des Steigerungsbetrages der Haushaltszulage für nur ein Kind gebühren.

Hinsichtlich der Erhöhung des Ansatzes: Siehe zu Art. I Z. 6

Zu Art. I Z. 6 (§ 39 Abs 2):

Die gesetzlichen Ansätze der Studienbeihilfe wurden zuletzt durch die LVBG-Novelle 1986 mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1986 festgelegt. Im Hinblick auf die in den vergangenen Jahren eingetretene Erhöhung der Gehälter im öffentlichen Dienst wurden die Beträge in einem Ausmaß angehoben, das etwa der Hälfte bzw. einem Drittel der seit dem Jahre 1986 erfolgten Gehaltserhöhungen entspricht.

Zu Art. I Z. 7 (§ 39 Abs. 7):

Mit Art. I Z. 5 und 6 werden die im § 39 Abs. 1 bis 4 geregelten Ansätze für die Studienbeihilfe mit Wirksamkeit vom 1. Juli 1992 erhöht. § 39 Abs. 7 sieht vor, daß diese Sätze unter den angeführten Umständen (Art der Schule, Anzahl der Kinder) mit Verordnung erhöht werden können. Da die in der derzeit geltenden Verordnung (LGB1,2200/-) vorgesehenen Sätze im selben Ausmaß und zur gleichen Zeit erhöht werden sollen, ist - um eine verfassungskonforme Regelung zu ermöglichen - die vorliegende Änderung erforderlich.

Zu Art. I Z. 8 (§ 44 Abs. 7):

Durch die Änderung wird bewirkt, daß bei kurzfristigen Präsenz- (Zivil-)dienstleistungen (bis zu 30 Tage pro Jahr) keine Urlaubsaliquotierung eintritt.

Die Bestimmung ist der im § 9 des Arbeitsplatz-Sicherungs-gesetzes 1991, BGB1.683/1991, enthaltenen Regelung nachgebildet.

Zu Art. I Z. 9 (§ 49 Abs. 1):

Derzeit gibt es keine gesetzliche Grundlage dafür, neben der Fortzahlung der Bezüge auch die Kosten der Fortbildung oder Zusatzausbildung ganz oder teilweise zu ersetzen.

Durch die vorgesehene Ergänzung soll hierfür eine gesetzliche Handhabe geschaffen werden, jedenfalls muß die Fortbildung/Zusatzausbildung im dienstlichen Interesse gelegen sein. Mit dieser Regelung soll letztendlich eine besondere berufliche Qualifikation der Dienstnehmer ermöglicht werden.

zu Art. I Z. 10 bis 12 (§ 49 und § 49a):

Derzeit haben Vertragsbedienstete Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß der Wochenarbeitszeit je Kalenderjahr.

Der Anspruch soll bis zum Höchstausmaß einer weiteren Wochenarbeitszeit bestehen, wenn der Bedienstete wegen der Pflege eines noch nicht zwölfjährigen Kindes neuerlich an der Dienstleistung verhindert ist.

Die vorliegende Regelung schafft weiters die Möglichkeit, Pflegefreistellung auch dann in Anspruch nehmen zu können, wenn die Person, die das Kind des Bediensteten betreut, an der Betreuung verhindert ist.

Die Regelung entspricht dem § 29 d VBG 48 (VBG-Novelle 1992; BGBl.Nr.873/1992).

Zu Art. I Z. 13 (§ 54 Abs. 2):

Die Zitierungsanpassung ist bedingt durch eine Novellierung des Familienlastenausgleichsgesetzes.

Zu Art. I Z. 14 (§ 54 Abs. 7):

Derzeit erhalten nur VB, welche den Dienst nicht mehr fortsetzen können die Jubiläumsbelohnung für eine 25 jährige Dienstzeit im Falle ihres Ausscheiden im aliquoten Ausmaß.

Durch die Neuregelung können auch Bedienstete, die wegen Erreichens des Anfallsalters für die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer ausscheiden, in den Genuß der aliquoten Jubiläumsbelohnung kommen. Die jährlichen Mehrkosten werden sich auf rund S 400.000,-- belaufen. Im ersten Jahr nach der Neuregelung können höhere Kosten entstehen.

zu Art. I Z. 15 und 16 (§ 64):

§ 26 Abs.3 Z.2 GG 1956, der für Bundesbeamtinnen die Gewährung einer Abfertigung vorsah, wenn Sie innerhalb von 18 Jahren nach der Geburt eines eigenen Kindes ausschieden, wurde vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 27. Juni 1987, GZ 21/87-7, als verfassungswidrig aufgehoben. Begründet wurde die Aufhebung damit, daß die Regelung nicht dem im Gesetzeswortlaut angedeuteten Zweck dient, sondern allgemeinen arbeitsmarktpolitischen Zielsetzungen. Eine Beschränkung der Regelung auf weibliche Beamte ist als sachlich nicht begründbare Differenzierung und somit als ein Verstoß gegen das, auch den Gesetzgeber bindende Gleichheitsgebot anzusehen.

Die Aufhebung wird zum Anlaß genommen, § 64 Abs.3 in folgender Richtung neu zu regeln:

1. Die gesamte Abfertigungsregelung wird auch auf männliche Vertragsbedienstete anwendbar.
2. Eine Auflösung des Dienstverhältnisses mit Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß der Geburt eines eigenen Kindes, eines Adoptivkindes oder eines in Adoptionsabsicht in unentgeltliche Pflege übernommenen Kindes ist innerhalb von sechs Jahren ab der Geburt des betreffenden Kindes möglich.
3. Bei gleichzeitigem Entstehen des Anspruches soll im Falle des § 64 Abs.3 lit a der Anspruch des an Lebensjahren älteren Ehegatten und in den Fällen des § 64 Ab.3 lit b der Anspruch der Mutter bzw. Adoptivmutter vorgehen.

Durch Abs.7 und 8 soll das Verfahren der Rückerstattung der Abfertigung näher geregelt werden.

Zu Art. I Z. 17 und 24 (§ 71 Abs. 14 und Anlage zu § 36 Abs. 5 bis 11 lit. A Nr. 6):

Ladegerätfahrer sollen künftig - wie grundsätzlich für die Bediensteten der Straßenerhaltung vorgesehen - eine Reisebeihilfe erhalten. Für jene Ladegerätfahrer, deren Mehraufwand derzeit mit Reisepauschale abgegolten wird, ist eine Übergangsregelung (Reisebeihilfe über Antrag anstelle Reisepauschale) vorgesehen. Die Neuregelung dient der Verwaltungsvereinfachung und ist kostenneutral.

Zu Art. I Z. 18 bis 20 (Anlage zu § 6):

Mit BGBl. 314/1992 wurde die Verwendung als "Berufskraftfahrer" in das Beamtendienstrechtsgesetz aufgenommen. Die vorliegende Bestimmung dient der Angleichung des Landesdienstrechtes an das Bundesrecht. Die Kosten werden sich auf rd. 2,6 Millionen Schilling pro Jahr belaufen.

Unter Spezialfahrzeugen im Sinne der Z 3.2.1.a der Anlage zu § 6 sind auch Fahrzeuge der Type "Unimog" zu verstehen, sofern diese mit zusätzlichen Spezialgeräten ausgestattet sind.

Zu Art. I Z. 21 (Anlage zu § 6):

Infolge Umstrukturierung der Straßenverwaltung - Zuteilung neuer Geräte - ist der Führerschein der Gruppe C erforderlich.

Zu Art. I Z. 22 (Anlage zu § 6):

Die Wartezeit für die Zulassung zur Prüfung soll auf vier Jahre herabgesetzt werden.

Zu Art. I Z. 23 (Anlage zu § 6):

Die Wartezeit für die Zulassung zur Prüfung soll auf ein Jahr herabgesetzt werden.

Zu Art. I Z. 25 (Anlage zu § 36 Abs. 5 bis 11 lit. A Nr. 9 d):

Mit dieser Bestimmung sollen die sehr selten anfallenden Nächtigungskosten unabhängig vom Höchstbetrag ersetzt werden.

Zu Art. I Z. 26 und 27 (Anlage zu § 36 Abs. 5 bis 11 lit. B):

Durch eine Organisationsänderung wurden die Aufgaben der Autobahn-Brückenmeistereien den Brückenmeistereien übertragen.

Artikel II

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des Landes-Vertragsbedienstetengesetzes (LVBG-Novelle 1993) der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung

Dr. P r ö l l

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

